

TOP 5: Aufstellung eines Bebauungsplans in Südende I – Oldenburger Straße

- Posteingang vom 11.07.2022:
Bauantrag

Neubau von zwei freistehenden
doppelseitigen Werbeanlagen

Neubau von zwei freistehenden
einseitigen Werbeanlagen

für Papierplakate mit
Kleisterklebung nur
zur Eigenwerbung
an der Stätte der Leistung



REWE Oldenburger Straße 147



- zwei freistehende einseitige Werbeanlagen
- zwei freistehende doppelseitige Werbeanlagen

REWE Oldenburger Straße 147

Rastede, Oldenburger Str. 145, Fotomontagen:



REWE Oldenburger Straße 147



REWE Oldenburger Straße 147



REWE Oldenburger Straße 147

Fotomontagen



Bisherige Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen

- Satzung zur Regelung der Außenwerbung von 2014
- örtliche Bauvorschriften in den jeweiligen Bebauungsplänen
 - Ausschluss **besonders störender Formen**:
 1. Werbeanlagen mit beweglichen Teilen mit einer Ansichtsfläche größer als 1 qm,
 2. Werbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht,
 3. Lichtwerbung in folgenden Farben: RAL 1026 Leuchtgelb, RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leuchthellorange, RAL 3024 Leuchtrot, RAL 3026 Leuchthellrot, RAL 6038 Leuchtgrün sowie Töne, die diesem Farbspektrum entsprechen,
 4. Werbung mit Einsatz von Bildwerfern und Lasern (Lichtwerbung am Himmel oder auf Projektionsflächen),
 5. Werbeanlagen, von denen Beschallungen zum Zwecke der Werbung ausgehen.
- **Eigenwerbung** an der **Stätte der Leistung** ist zulässig
- Regelungen zum Standort durch Festsetzung überbaubarer Flächen etc.

REWE Oldenburger Straße 147



Öffentliche Belange:

- Schonung des Ortsbildes
- Überfrachtung des öffentlichen Raums/
Verkehrs

Rechtliche Bewertung

- bisher kein Bebauungsplan aufgestellt, daher Beurteilung nach § 34 BauGB als „unbeplanter Innenbereich“
- Stellungnahme zum Bauantrag binnen 2 Monaten an den LK:
Entscheidung über das Einvernehmen
 - fraglich, ob Gründe für Versagung des Einvernehmens ausreichend vorliegen

Rechtliche Möglichkeiten - Vorschlag

1. **Aufstellung eines Bebauungsplans**, um darin auch Zulässigkeit von Werbeanlagen zu regeln (vgl. übrige Einzelhändler)
2. **Antrag auf Zurückstellung** des Baugesuchs gem. § 15 BauGB, um die Entscheidung über den Bauantrag auszusetzen bis durch Aufstellung des Bebauungsplans abschließende Regelungen zur Zulässigkeit der Werbeanlagen getroffen wurden

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/132

freigegeben am **15.08.2022**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 15.08.2022

Aufstellung eines Bebauungsplans in Südende I - Oldenburger Straße

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Ö

06.09.2022

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

N

20.09.2022

Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften für die Grundstücke an der Oldenburger Straße sowie an der Feldbreite gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage wird beschlossen.